

Software-Lizenzbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Lizenzbedingungen stellen eine Vereinbarung zwischen der Janz Tec AG, Im Dörener Feld 9a, 33100 Paderborn, Deutschland (im Folgenden der Lizenzgeber) und seinem Kunden (im Folgenden der Lizenznehmer) als Anwender im eigenen Namen oder als Vertreter im Namen eines Unternehmens dar. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die vom Lizenzgeber entwickelte und dem Lizenznehmer physisch oder per Download ausgelieferte oder auf ausgelieferten Systemen vorinstallierte Software inklusive der dazugehörigen Dokumentation. Die genaue Bezeichnung und der Funktionsumfang der überlassenen Software ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.

(2) Für mitgelieferte Software anderer Hersteller gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Für Open-Source-Komponenten gelten die entsprechenden Lizenzbedingungen.

(3) Der Lizenznehmer erkennt die Geltung dieser Lizenzbedingungen mit der erstmaligen Benutzung der ausgelieferten Software an. Sollte der Lizenznehmer mit diesen Lizenzbedingungen nicht einverstanden sein, muss die Software inklusive der dazugehörigen Dokumentation vor erstmaliger Benutzung innerhalb von 30 Tagen gegen Erstattung der dafür geleisteten Vergütung an den Lizenzgeber zurückgegeben werden.

(4) Diese Lizenzbedingungen für die Nutzung der Software gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers, bei Widersprüchen haben die Regelungen dieser Lizenzbedingungen Vorrang.

(5) Der Lizenzgeber erkennt keine allgemeinen Vertragsbedingungen des Lizenznehmers an, der Einbeziehung solcher allgemeinen Vertragsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(6) Die Erstellung, Pflege oder mietweise Überlassung von Software wird durch diese Lizenzbedingungen nicht geregelt und muss mit dem Lizenzgeber im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Nutzungsrechte

(1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht ein, die Software in dem nachfolgend festgelegten Umfang einzusetzen.

(2) Soweit nicht mit dem Lizenzgeber im Einzelfall schriftlich anders vereinbart, gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares und nur unter Beachtung der Vorgaben in § 5 dieser Lizenzbedingungen übertragbares Nutzungsrecht an der Software. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz der Software für interne Zwecke des Lizenznehmers.

(3) Der Lizenznehmer darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation auf den Massenspeicher sowie das Laden in den Arbeitsspeicher.

(4) Darüber hinaus darf der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen. Ist aus Gründen der Datensicherheit die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Lizenznehmer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

(5) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.

(6) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

§ 3 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Lizenznehmer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Lizenznehmer jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(2) Ein zeitgleiches Speichern oder Benutzen auf mehr als einer Hardware ist unzulässig, es sei denn, dies ist mit dem Lizenzgeber im Einzelfall schriftlich anders vereinbart.

(3) Der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes ist unzulässig, sofern damit ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung geschaffen wird.

§ 4 Dekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind für den eigenen Gebrauch zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder verhindert wird. Die Entfernung darf nur kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Lizenzgeber stehen, wenn der Lizenzgeber die gewünschten Programmänderungen nicht selbst gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Lizenznehmer die Beweislast. Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, dem Lizenzgeber die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen.

(3) Sofern die genannten Handlungen unter diesem § 4 der Lizenzbedingungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionalisieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa beim Lizenzgeber erfragt werden können.

(4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 5 Weiterveräußerung

(1) Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich der Dokumentation auf Dauer an Dritte veräußern, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Lizenznehmer dem neuen Lizenznehmer sämtliche Programmko-

prien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Lizenznehmers zur Programmnutzung.

(2) Der Lizenznehmer darf die Software Dritten nicht veräußern, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Lizenzbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Janz Tec AG.

§ 7 Sonstiges

(1) Für diese Lizenzbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen entstehen, Paderborn als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine Ersatzregelung, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser Lizenzbedingungen eine Regelungslücke ergibt.

Anhang

Dieser Anhang enthält Hinweise und Bestimmungen für die Nutzung spezifischer Softwarepakete. Sollte die entsprechende Software nicht Teil eines Auftrags gemäß Auftragsbestätigung sein, finden die zugehörigen Hinweise und Bestimmungen für diesen Auftrag keine Anwendung.

Microsoft Windows

(1) Das Produkt ist nicht für den Einsatz in eingebetteten Systemen vorgesehen, in welchen Fehler oder Ausfälle des Produkts zum Tod oder zu schweren körperlichen Schäden von Personen, oder zu schweren Sachschäden oder Schädigungen der Umwelt führen können („High-Risk Use“). Der Einsatz des Produkts in High-Risk-Use-Szenarien durch den Lizenznehmer ist verboten.

Oracle Java

(1) Klassen, Schnittstellen und Unterpakete, die in irgendeiner Art und Weise die Bezeichnungen „Java“, „Javax“, „Sun“ oder ähnliche Bezeichnungen gemäß der Oracle Namenskonventionen tragen, dürfen durch den Lizenznehmer nicht erstellt, verändert oder in ihrem Verhalten beeinflusst werden.

(2) Der Lizenznehmer erkennt an, dass Oracle Eigentümer der Marke „Java“ und aller Java-bezogenen Marken, Logos und Icons, inklusive „Coffee Cup“ und „Duke“, ist.

(3) Programme, die Teil der Java-Installation sind, können Quellcode enthalten, der lediglich zu Referenzzwecken gemäß der Endbenutzer-Lizenzbestimmungen dient.

(4) Zusätzliche Copyright-Vermerke und Lizenzbestimmungen für Programme der Java-Installation sind in der Textdatei THIRDPARTYLICENSE-README.txt dokumentiert.

(5) Die Nutzung kommerzieller Features, die in der vorliegenden Java-Installation nicht ausdrücklich für kommerzielle oder Produktionszwecke lizenziert sind, muss separat durch Oracle lizenziert werden. Diese Features sind in Tabelle 1-1 („Commercial Features in Java SE Product Editions“) der Programmdokumentation (abrufbar unter <http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/documentation/index.html>) beschrieben.

Open-Source-Software

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Open-Source-Software unter Beachtung der jeweiligen Lizenzbestimmungen zu nutzen. Wenn der Lizenznehmer Produkte mit Open-Source-Software weitervertriebt, ist er ggf. verpflichtet, den Empfängern gemäß der entsprechenden Lizenzbestimmungen Zugang zum Quellcode dieser Software zu ermöglichen.

(2) Die Open-Source-Software wird – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Gewährleistung vertrieben; im Besonderen ohne die implizite Gewährleistung der Marktreife oder der Eignung für einen bestimmten Zweck. Ggf. enthalten die jeweiligen Lizenztexte weitere Bestimmungen.

(3) Soweit die vertriebene Software Open-Source-Komponenten enthält, welche gemäß der GNU General Public License (GPL) oder gemäß anderer Open-Source-Lizenzen eine Zurverfügungstellung des Quellcodes erfordert, kann der entsprechende Quellcode unter Berücksichtigung der jeweiligen Lizenzbedingungen zum Selbstkostenpreis angefordert werden bei:

Janz Tec AG
Open Source Division
Im Dörener Feld 9a
33100 Paderborn

(4) Eine Liste aller auf dem System installierten Open-Source-Softwarepakete kann unter Linux durch Ausführen des Kommandos angezeigt werden. Vollständige Open-Source-Lizenztexte sind online unter <http://spdx.org/licenses> einsehbar.

(5) Spezifische Lizenzbedingungen für eingesetzte Open-Source-Software sind zudem ggf. im Lieferumfang enthalten.